

der für Napoleon Dampfschiffe bauen wollte, für verrückt erklärte; indes muß hier auch der Wahrscheinlichkeit ihr Recht eingeräumt werden, und es leuchtet wohl ein, daß wo Mehrere ihre Meinungen und Ansichten mit einander austauschen, immer eher ein befriedigendes Resultat erreicht werden kann und wird, als wenn die Entscheidung bloß einem Einzigen überlassen ist. Noch auffallender aber als diese Bestimmung, ja fast lächerlich erscheint endlich die § 2 sub f. angegebene. Daß diese Bestimmung bei neuaufzulegenden Schriften, welche mit Verbesserungen und Zusätzen versehen werden, einen vernünftigen Grund hat, ist klar. Wenn es aber dort weiter heißt: „Im Falle die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten Exemplar aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuscripte, welche an einem inländischen Universitätsorte bereits censurirt sind, ohne Abforderung einiger Censur-Gebühren gestattet werden,“ und auch solche Schriften erst noch dem Censor vorgelegt werden sollen (denn ausdrücklich steht da, daß nur die Censurgebühren wegfallen sollen), so kann man in der That nicht begreifen, cui bono ein solche Bestimmung sein soll. Glimpflich ausgedrückt kann man darin weiter nichts erkennen als eine namentlich dem Buchhändler höchst lästige Schererei.

(Fortsetzung, enthaltend Notizen über die neueren und neuesten Censurverhältnisse Sachsens, nächstens.)

**Preisfragen.**

Durch welche Mittel ist die Manier vieler Verleger der Jetztzeit abzuschaffen

- 1) alte Sachen als Neuigkeit zu versenden,
- 2) von kaum Hestweise complet erschienenen Werken eine abermalige Hest-Expedition zu beginnen,
- 3) unverlangt sogenannte, meist unnütze à Cond. Sendungen zu machen.

Wie viel Geld dadurch namentlich den von Leipzig entfernt liegenden Sortimentshandlungen genommen, wie viel unnütze Mühe ihnen verursacht wird und wie mancher schöne Raum im Laden mit alten Sachen im Jahre ausgefüllt werden muß, darüber herrscht in den Sortimentshandlungen nur eine Stimme, eine Klage! Wo aber zur Abhülfe dieser Uebel die Mittel zu finden sind, das weiß Schreiber dieses nicht, weil die gewöhnlich dagegen angewandten Mittel: Deffentliches Verbitten solcher Sachen, Remittur derselben, wiederholtes Bitten auf offenen Zetteln, ja selbst Spesen-Belastungen dafür, nicht mehr helfen wollen und die Verleger gegen alle Vorstellungen taub bleiben. Diese Art der Versendungs-Manier scheint zur Manie zu werden und deshalb möchte es an der Zeit sein, dagegen kräftige Mittel aufzusuchen, wozu durch obige Preisfragen die Anregung gegeben werden soll.

**Chronik des Buchhandels.**

Die Herren Gutsch & Rupp in Karlsruhe haben unterm 16. August d. J. ein Rundschreiben an sämtliche Schullehrer des Großherzogthums Baden erlassen, mit welchem sie zu Bestellungen auf einen bei denselben zu erscheinenden allgemeinen deutschen Volkskalender auffordern und unter andern sich folgendermaßen vernehmen lassen:

„Jeder Herr Lehrer könnte in einem Tage 100, manche noch mehr Kalender absetzen, und dies soll auch nicht umsonst geschehen, 100 Kalender à 12 Kr. kosten fl. 20 —; wir überlassen solche aber jedem der Herrn Lehrer um 8 Kr., also das Hundert zu fl. 13. 20 Kr., so daß demselben seine Mühe mit fl. 6. 40 Kr. bezahlt wird u. s. w.

Einsender, der zur Kenntniß dieses Circulaires durch die freundliche Mittheilung eines seiner, dem Lehrerstande angehörenden Kunden gelangte, fragt die Herren Gutsch & Rupp, ob sie diese, mit gänzlicher Umgehung des Buchhandels ergriffene Manipulation vor ihren Collegen verantworten können, und dadurch nicht ein weiterer Beitrag zur Herabwürdigung unseres Geschäftes geliefert ist?!

**Nachdruckverbote.**

- Von dem Rathe der Stadt Leipzig sind die von
- 1) der J. F. Steinkopfschen Buchhandlung zu Stuttgart,
  - 2) von G. A. Heerbrandt in Reutlingen und
  - 3) von B. G. Kurz daselbst

veranstalteten Ausgaben von Johann Friedrich Starck's täglichem Handbuch in guten und bösen Tagen u. als Nachdrucke der rechtmäßigen Brönnerschen Ausgabe mit provisorischem Beschlag belegt und deren Vertrieb untersagt worden.

Ferner wurden vom Rathe der Stadt Leipzig auf Antrag des Originalverlegers, Hrn. Tobias Haslinger in Wien, als Nachdruck in Beschlag genommen und verboten:

Sonate (in F dur) für Pianoforte und Horn (Violoncell, Flöte oder Violine) von L. van Beethoven, opus 17. und

Sonate (in F dur) für Pianoforte und Violine von L. van Beethoven, opus 24, gedruckt und verlegt Döfenbach bei Johann André.

Börse in Leipzig	Kurze Sicht.		2 Monat.		3 Monat.	
	Ang.	Gesucht.	Ang.	Gesucht.	Ang.	Gesucht.
am 26. September 1842.						
Im Bierzeithaler-Fuß.						
Amsterdam . . . . .	140	—	139½	—	—	—
Augsburg . . . . .	103	—	—	—	—	—
Berlin . . . . .	99½	—	—	—	—	—
Bremen . . . . .	—	110	—	—	—	—
Breslau . . . . .	—	99½	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	—	102½	—	—	—	—
Hamburg . . . . .	150½	—	150	—	—	—
London . . . . .	—	—	—	—	6.23½	—
Paris . . . . .	80½	—	79¾	—	—	—
Wien . . . . .	103½	—	—	—	—	—

Louisd'or 9½, Holl. Duc. 5½, Kais. Duc. 5½, Bresl. Duc. 5½, Pass.-Duc. 5½, Conv.-Species u. Gulden 4, Conv.-Zehn u. Zwanzig-R. 3½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

